Werk

Titel: Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung des vertragsmässigen Zinssatzes in Preuss...

Ort: Jena

Jahr: 1866

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0006|log71

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Antrag stellenden Verwaltung sämmtlichen übrigen Vereinsverwaltungen spätestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt der Conferenz mitzutheilen.

Die Verwaltung, in deren Bezirk die Conferenz stattfindet, wird die eingegangenen Anträge zusammenstellen und die daraus gefertigte Zusammenstellung noch vor dem Eröffnungstage der Conferenz sämmtlichen Vereinsverwaltungen übersenden.

Anträge, welche nach Ablauf des oben angegebenen Termins gestellt werden, haben keinen Anspruch auf Berathung durch die Conferenz; es bleibt der Letzteren jedoch überlassen, mit Majorität darüber zu beschliessen, ob sie in die Berathung nachträglich eingebrachter Anträge eintreten will.

Art. 24.

Aufhebung einzelner Artikel des Postvereins-Vertrags. — Mit dem Vollzug der vorstehenden Bestimmungen treten die entsprechenden Artikel 15. 16. 17. 19. 22. 23. 25. 34. 39. 41. 42. 61. 62. 68. 73 und 74 des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 ausser Wirksamkeit.

Art. 25.

Ratification und Dauer des Nachtragsvertrags. — Die Ratificationen des gegenwärtigen Nachtragsvertrags werden bis zum 31. Mai d. J. erfolgen.

Derselbe tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit, mit Ausnahme der Artikel 1, 2 und 3, welche spätestens am 1. April 1867 zur Ausführung gebracht werden, und behält für die Dauer des Postvereins-Vertrags vom 18. August 1860 Geltung.

Carlsruhe, den 2. März 1866.

V.

Aufhebung der gesetzlichen Beschränkung des vertragsmässigen Zinssatzes in Preussen.

(Staats-Anzeiger Nr. 111.)

Nachdem die gesetzliche Beschränkung des vertragsmässigen Zinssatzes für Darlehne, welche Kaufleute aufnehmen, durch die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs fortgefallen ist, sind die dem Kaufmannsstande nicht angehörigen Gewerbetreibenden insofern in Nachtheil gerathen, als sie auf dem Geldmarkte mit den Kaufleuten nicht zu konkurriren vermögen, sobald daselbst der Zinssatz das nach dem allgemeinen Gesetze zulässige höchste Mass übersteigt.

Dieser unverkennbare Uebelstand beginnt, sich bei der jetzigen ungünstigen Gestaltung des Geldmarktes bereits sehr fühlbar zu machen und es ist leider nach früheren Erfahrungen nicht zu bezweifeln, dass die gegenwärtige Lage der Dinge für den kreditsuchenden Theil der nicht zu den Kaufleuten gehörigen Gewerbetreibenden, insbesondere der Landwirthe, noch drückendere Folgen herbeiführen wird. Diese Besorgniss ist um so weniger zurückzuweisen, als auf der einen Seite die Neigung der Privatkapitalien, vom Geldmarkte sich

zurückzuziehen, gerade jetzt in stärkerem Masse als in den früheren Jahren hervortritt und auf der anderen Seite die Gutsbesitzer wegen der letzten ungenügenden Ernten und der niedrigen Getreidepreise kreditbedürftiger sind als je.

Es ist deshalb nach unserer Ueberzeugung für eine grosse und gewichtige Klasse der Staatsangehörigen ein ungewöhnlicher Nothstand vorhanden, dessen Beseitigung so dringend ist, dass wir uns auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 für verpflichtet und befugt erachten, Eurer Königlichen Majestät den Erlass einer Allerhöchsten Verordnung allerunterthänigst vorzuschlagen, da das Beschreiten des ordentlichen Weges der Gesetzgebung, welches wir bereits vor dem Beginne der gegenwärtigen Geldkrisis in Aussicht genommen hatten, für die Erreichung des Zweckes zu spät kommen würde.

Durch die Verordnungen sollen die bestehenden Beschränkungen des vertragsmässigen Zinssatzes und der Höhe der an die Stelle der Zinsen tretenden Konventionalstrafen für alle Darlehne aufgehoben werden, zu deren Sicherheit nicht unbewegliches Eigenthum verpfändet wird. Insoweit wird also die den Kaufleuten schon beiwohnende Befugniss, den Preis, welchen sie für das Leihen von Kapitalien bezahlen wollen, ungehindert durch das Gesetz frei zu normiren, auch den übrigen Staatsangehörigen beigelegt, damit diesen die Mitbewerbung um Kreditgewährung nicht ferner erschwert bleibt und folgeweise verliert in Betreff der erwähnten Darlehne die Bestimmung des §. 263 des Strafgesetzbuches ihre Bedeutung. Um aber gleichzeitig zu verhindern, dass die augenblickliche Noth eines Schuldners dazu missbraucht werde, ihn auf lange Zeit hinaus zur Zahlung hoher Zinsen zu verpflichten, soll dem Schuldner jederzeit gestattet sein, Darlehne, deren Zinssatz oder Konventionalstrafe Sechs Prozent übersteigt, zu kündigen und nach dreimonatlicher Frist zurückzuzahlen, und ihn eine dem zuwiderlaufende Abrede daran nicht hindern. Der Schuldner kann sich mithin von der schwereren Zinslast befreien, sobald es ihm gelingt, ein billigeres Kapital zu erhalten. — Auf Kaufleute findet die Vorschrift wegen der Kündigungsbefugniss selbstredend keine Anwendung, weil sich der §. 1 der Verordnung, der von bestehenden Zinsbeschränkungen handelt, überhaupt auf dieselben nicht bezieht.

Von einigen Seiten hat man zwar die Fortdauer der Schranken des Zinssatzes auch für solche Darlehne, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, als ein unerträgliches Hemmniss des Geldverkehrs erklärt, welches den Grundbesitzern durch Ableitung der Hypotheken-Kapitalien in andere Kanäle zum Schaden gereichen werde. Von anderen Seiten werden aber an den Wegfall dieser Schranken grosse Befürchtungen wegen eines nachhaltigen Steigens der Hypothekenzinsen und der damit verbundenen Entwerthung des Grundbesitzes geknüpft. Wir haben deshalb geglaubt, unsere Vorschläge auf das dringendste praktische Bedürfniss beschränken und weitere Erfahrungen abwarten zu müssen, ehe an die Freigebung der Verabredungen über die Höhe des Zinssatzes bei Darlehnen, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, heranzutreten ist.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 2. März 1857 wegen des Kreditgebens an Minderjährige, sowie die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen von Zinsen und der Inhalt der Pfandleihe-Reglements bleiben unverändert.